



## Viola Kodweiss über das Pflichtteilsrecht in der EU

04.02.2021

RZE: Worum handelt es sich beim Pflichtteil?

Kodweiss: Einfach gesagt ist der Pflichtteil der grundsätzlich unentziehbare Anteil der Pflichtteilsberechtigten an der Erbmasse, der ihnen alleine aufgrund der engen familiären Beziehung zum Erblasser zuteilwird. Grundsätzlich unentziehbar bereits deshalb, weil der Erblasser nur in sehr wenigen, eingeschränkten Fällen überhaupt die Möglichkeit hat, die Pflichtteilsberechtigten von ihrem Pflichtteil auszuschließen. Das sind in Deutschland beispielsweise die Fälle der Erbwürdigkeit, Pflichtteilsunwürdigkeit, Pflichtteilsentziehung, also das sind zum Beispiel schwere Verfehlungen gegen den Erblasser oder eine nahestehende Person und wie dieser Pflichtteil ausgestaltet ist, hängt von der jeweiligen nationalen Rechtsordnung ab.

Während der französische Pflichtteil ein materielles Noterbrecht ist, also der Pflichtteilsberechtigte mit Eintritt des Erbfalls seinen Pflichtteil erhält, wie in Deutschland einen gesetzlichen Erbteil, so steht ihm im deutschen Recht nur ein schuldrechtlicher Anspruch gegen die Erben zu.

RZE: Was ist da genau der Unterschied?

Kodweiss: Im französischen, oder auch im belgischen Recht ist es so, dass der Pflichtteilsberechtigte mit Eintritt des Erbfalls, kraft Gesetzes einen Pflichtteil erhält. Das ist wie im deutschen Recht, wenn man das vergleichen möchte, wie die Universalsukzession von gesetzlichen Erben nach §1922 BGB. Nach §1922 Abs. 1: Mit dem Tode einer Person (Erbfall) geht deren Vermögen (Erbschaft) als Ganzes auf eine oder mehrere andere Personen über. Das heißt, das Vermögen geht dann eben im deutschen Recht laut Pflichtteil mit dem Tod schon auf die Pflichtteilsberechtigten über, in Höhe ihres Anteils.

RZE: Das ist also im deutschen Erbrecht im BGB verankert



Kodweiss: Genau. Im deutschen Recht ist der Pflichtteil im Abschnitt 5 im Buch 5 Erbrecht geregelt und das beginnt mit § 2303 mit dem Pflichtteilsrecht. Das ist im deutschen Recht auch eine Besonderheit. Im französischen Code Civil zum Beispiel ist der Pflichtteil ab Art. 912 geregelt, das ist im Livre III, *des différentes Manières dont on acquiert la propriété*, das heißt „über die verschiedenen Arten, Eigentum zu erwerben“ und da findet sich das Pflichtteilsrecht im Abschnitt zu den *Liberalité*, das sind die sogenannten Freigebigkeiten. Das entspricht im Großen und Ganzen den Schenkungen, die ein Erblasser machen kann. Das deckt sich auch mit dem Gedanken, dass das französische Pflichtteilsrecht eine Einschränkung dieser Freigebigkeit ist. Im französischen Recht ergibt sich das Pflichtteilsrecht durch einen Umkehrschluss, nämlich dass der Erblasser nur über einen gewissen Teil seines Vermögens überhaupt frei verfügen kann. Der restliche Teil seines Vermögens ist diesen Pflichtteilsberechtigten von Gesetzes wegen schon vorbehalten.

RZE: Ist das in Deutschland anders?

Kodweiss: Das ist in Deutschland tatsächlich anders, gewissermaßen sogar umgekehrt, denn im französischen Recht ist, wie gesagt, ein fester Anteil immer den Pflichtteilsberechtigten vorbehalten, den sie kraft Gesetzes im Erbfall erhalten. Im deutschen Recht ist es so, dass der Pflichtteilsberechtigte nur den schuldrechtlichen Anspruch in Höhe seines Pflichtteilsrechts gegen die Erben hat. Das heißt, dass da kein Anteil am Vermögen für die Berechtigten vorbehalten, sondern die bekommen nur diesen schuldrechtlichen Anspruch in Höhe ihres Pflichtteilsrechts.

Im Französischen Recht erhält er also kraft Gesetzes das Eigentum an den Vermögensgegenständen und in Deutschland bekommt er nur eine Geldzahlung, auf die er einen schuldrechtlichen Anspruch hat. Ich habe dazu ein gutes Zitat gelesen, dass sich in den Systemen des Noterbrechts der Pflichtteilsberechtigte in einer Festung befindet und sich gegen die anderen eingesetzten Erben wehrt, während sich im deutschen Recht die eingesetzten Erben gegen den Pflichtteilsberechtigten wehren, der außerhalb dieser Festung steht.

RZE: Und in Belgien?

Kodweiss: Auch im belgischen Code Civil findet sich der Pflichtteil in den Artikeln 912ff und da ist es so, dass der übergeordnete Abschnitt der Schenkung unter Lebenden und den



Testamenten gewidmet ist. Also auch wieder der Pflichtteil als feste Einschränkung dessen, was der Erblasser noch frei weggeben kann an andere Personen.

RZE: Also sind sich das belgische und französische Pflichtteilsrecht relativ ähnlich

Kodweiss: Im Großen und Ganzen schon, allerdings ist es so, dass im belgischen Recht eine Reform stattgefunden hat, durch das Gesetz vom 31. Juli 2017. Darum gibt es inzwischen einige Divergenzen zwischen Belgien und Frankreich.

RZE: Was war das für eine Reform?

Kodweiss: Diese Reform hat zunächst einmal dafür gesorgt, dass die Höhe der jeweiligen Pflichtteile in Belgien und Frankreich sich inzwischen unterscheiden. In Belgien ist die Höhe des Pflichtteils inzwischen, nach dieser Reform, immer die Hälfte des gesamten Vermögens des Erblassers, unabhängig von der Anzahl der Nachkommen. In Frankreich ist das kein starres System. Da ist es noch so wie es in Belgien vor dieser Reform war, nämlich wird da gemäß Artikel 913 Code Civil im Wege eines Umkehrschlusses ermittelt. Da gilt nämlich die sog. *quotité disponible*, das bedeutet der Anteil des Erbes, über den der Erblasser noch verfügen kann, also der noch nicht für die Pflichtteilsberechtigten reserviert ist. Diese *quotité disponible* beträgt in Frankreich bei einem Kind die Hälfte, das heißt, wenn der Erblasser ein Kind hat, dann er noch über die Hälfte seines Vermögens frei verfügen, wenn er zwei Kinder hat, kann er nur noch über ein Drittel frei verfügen und wenn er drei oder mehr Kinder hat, kann er nur noch über ein Viertel seines Vermögens frei verfügen.

In Belgien ist es so, dass egal ob der Erblasser ein Kind hat, vier Kinder oder acht Kinder, diese Kinder müssen immer die eine Hälfte unter sich aufteilen.

RZE: Welchem Gedanken folgte es, dass diese Praxis reformiert werden musste?

Kodweiss: Das kann man damit begründen, dass bei diesen Familien ein Wandel stattgefunden hat. Das sieht man auch an den durchschnittlichen Zahlen. Im Schnitt haben Familien heutzutage zwei Kinder, das heißt, es kommt seltener vor, dass es große Familien gibt, in denen es fünf, sechs, oder mehr Kinder gibt. Dem entsprechend ist insoweit das Bedürfnis, für diese Kinder einen höheren Teil des Vermögens zu reservieren, einfach weggefallen.

RZE: Also wollte man in Belgien den Erblassern mehr Freiheit geben?



Kodweiss: Genau. Man wollte auch ein bisschen die bestehende Unsicherheit beseitigen und dem Erblasser auch eine größere Testierfreiheit zugestehen, auch weil innerhalb Europas zu erkennen ist, dass die Systeme alle dazu tendieren, mehr Testierfreiheit zuzugestehen als früher.

RZE: Gibt es einen Pflichtteil in allen Teilen Europas?

Kodweiss: Stand heute, 4. Januar 2021, in den kontinentaleuropäischen Rechtsordnungen schon. Was man da vor dem Brexit wirklich als Besonderheit nennen konnte, war Großbritannien. Die angelsächsischen Rechtsordnungen haben kein Pflichtteilsrecht. Da gab es tatsächlich die Möglichkeit, dass man seine Nachkommen komplett von der Erbfolge ausschließen konnte. Da gab es eine absolute Testierfreiheit. Man muss aber sagen, dass nahe Angehörige dort nicht schutzlos sind. Großbritannien hat diese Schutzbedürftigkeit dann immer über die sogenannte *family provision* geregelt, das sind bedarfsabhängige Unterhaltsansprüche.

RZE: Das bedeutet, wenn das Kind minderjährig ist oder der Partner nicht so viel Geld hat, dann bekommen sie auf jeden Fall etwas

Kodweiss: Ja, dann bekommen die eben aus der Erbmasse diesen Unterhalt zugesprochen, aber das ist dann kein Pflichtteil im eigentlichen Sinne.

RZE: Wer ist denn jeweils überhaupt pflichtteilsberechtigt? Erstmal in Deutschland

Kodweiss: In Deutschland sind natürlich die Nachkommen pflichtteilsberechtigt, der Ehegatte und – das ist in Deutschland eine Besonderheit, wobei es Bestrebungen gibt, das abzuschaffen – die Eltern. Wenn es keine Nachkommen gibt, dann steht den Eltern ein Pflichtteil zu.

RZE: Wenn es Nachkommen gibt, dann nicht?

Kodweiss: Dann nicht, weil dann die Nachkommen die Eltern des Erblassers von dieser Pflichtteilsberechtigung ausschließen.

RZE: Das bedeutet, in Deutschland sind die Eltern bis zu einem gewissen Punkt erbberechtigt. Wie ist es in Frankreich?

Kodweiss: In Frankreich wurde das schon abgeschafft. Dort gibt es keinen Pflichtteil der Eltern mehr. Frankreich geht da inzwischen einen anderen Weg, was diesen Elternpflichtteil betrifft. Abgeschafft wurde das in Frankreich und in Belgien, ersetzt wurde der Pflichtteil aber auf



unterschiedliche Weise. Im französischen Recht wurde geregelt, dass den Eltern ein Rückzahlrecht bezüglich Geschenken zusteht, die sie ihrem verstorbenen Nachkommen gemacht haben. Das heißt, die können dann, wenn der vorverstorben ist, die Schenkungen die sie an ihr Kind gemacht haben, zurückverlangen. In Belgien gibt es ein solches Rückzahlrecht nicht, allerdings gibt es da einen bedarfsabhängigen Unterhaltsanspruch für die Eltern. Das heißt, wenn die Eltern wirklich nicht im Stande sind, ihre Lebenshaltungskosten selbst zu tragen, dann werden die in Belgien über einen Unterhaltsanspruch geschützt.

RZE: Hat sich Belgien da am angelsächsischen Recht orientiert?

Kodweiss: Das wäre durchaus möglich

RZE: War das schon immer so, dass es diese Regelung in Belgien gab?

Kodweiss: Unterhaltsansprüche kannte das belgische Recht natürlich auch vor dieser Erbrechtsreform, aber das wurde jetzt nochmal normiert, dass den Eltern im Erbfall ein Unterhaltsanspruch zusteht, um eben den Verlust des vorherigen Elternpflichtteils gewissermaßen zu kompensieren.

RZE: Worum wir uns jetzt noch gar nicht gekümmert haben, ist Österreich. Stehen in Österreich die Erben in oder vor der Festung?

Kodweiss: In Österreich ist es mit dem deutschen Recht vergleichbar. Also eigentlich ist das deutsche Recht eher mit dem österreichischen Recht vergleichbar, denn die Verfasser des BGB haben sich da sehr stark am österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch orientiert und da war es so, dass im österreichischen Recht auch das römische Recht übernommen wurde in dieser *Legitima* mit dem Erbfall, allerdings galt schon vor dem ABGB in Österreich das Pflichtteilsrecht nur als schuldrechtlicher Anspruch an die Erbmasse. Das wurde mit dem ABGB kodifiziert und das wurde in Deutschland mit aufgenommen, um das im BGB zu verankern.

RZE: Das BGB und das ABGB orientieren sich also beide am römischen Recht, was das angeht.

Kodweiss: Ja, es ist bei allen kontinentaleuropäischen Rechtsordnungen so, dass das römische Recht einen wichtigen Einfluss hat. Das wurde natürlich unterschiedlich ausgelegt und auch die Gewohnheitsrechtlichen Einflüsse sind natürlich auch verschiedene. Das Noterbenrecht geht



eben im Wesentlichen auf das Römische Recht zurück. Im Römischen Recht gab es die Testierfreiheit, aber im Laufe der Zeit entwickelten sich gewisse Schutzmechanismen, um die Nachkommen des Erblassers zu schützen. So war bereits früh ein Erbteil für die Abkömmlinge des Erblassers reserviert, das wurde von Justinian im 6. Jhd. noch einmal kodifiziert, aber natürlich gab es auch die gewohnheitsrechtlichen Einflüsse, zum Beispiel in Frankreich die *coutume de la prevoté et vicomté de Paris*. Es war die Regel, dass Testamente ohne Erbeinsetzung vorherrschend waren. Das kam aus dem Grundgedanken, dass die Erbeinsetzung nicht das Werk des Menschen, sondern Gottes ist, dass also die Nachkommen als Werk Gottes ihr Erbrecht schon erhalten haben. Erben waren immer die nächsten Verwandten und der Erblasser konnte sonst nur Vermächtnisse aussetzen, d.h. gewisse Gegenstände anderen Personen vermachen.

RZE: Habe ich das richtig verstanden, dass es in Frankreich ursprünglich gar kein Erbrecht gab?

Kodweiss: Na ja, es war so, dass die Erbeinsetzung einfach schon vorher feststand, einfach durch dieses Gewohnheitsrecht und dieser Grundgedanke mit der Freigiebigkeit, dass einfach ein fester Bestandteil immer für die Erben bleibt und der Erblasser eben nur bestimmte Freigiebigkeiten anderen Personen zuwenden kann. Das wurde dann im Code Civil auch so aufgegriffen

RZE: Und wie war es in Deutschland? Gab es da vor dem BGB ein Erbrecht?

Kodweiss: Ja, aber dadurch, dass Deutschland vor dem BGB ganz viele Partikularrechtsordnungen hatte, war das natürlich überall unterschiedlich geregelt. Linksrheinisch galt der Code Civil, das heißt Teile Deutschlands hatten auch dieses materielle Noterbenrecht, andere hingegen hatten teilweise Rechtsordnungen angelehnt an angelsächsische, teilweise aber auch angelehnt an Österreich diesen schuldrechtlichen Anspruch. Also da war Deutschland vor dem BGB ziemlich zerstückelt. Entsprechend war es dann auch ziemlich schwierig, weil man eben sagen kann, in Deutschland gab es eben alles, was es in den anderen Staaten gab irgendwo ein Stück weit.

Im Bezug auf das Erbrecht hat man sich dann das österreichische ABGB so ein bisschen als Vorbild genommen. Man hatte natürlich auch den Eindruck des Code Civil, mit diesem doch



sehr starken Schutz der nahen Familienangehörigen, man hatte aber eben auch das Vorbild des englischen Rechts, wo es auch zu diesem Zeitpunkt schon gar keinen Schutz für Familienangehörige gab, außer eben den Unterhaltsansprüchen und da hat man sich dann eben so diesen Mittelweg, das österreichische Recht als Vorbild genommen.

RZE: Die Menschen werden ja auch immer älter, sterben in vielen Fällen hoffentlich erst, wenn ihre Kinder erwachsen sind. Hatte das irgendeinen Einfluss auf die Entwicklung?

Kodweiss: Das wurde tatsächlich als Hauptargument angeführt, in der Reformdiskussion des Pflichtteilsrechts, die auch Anfang der 2000er in Deutschland aufkam, weil man eben gesagt hat, das Pflichtteilsrecht ist eben seit 1900 unangetastet geblieben und da sagt man, inzwischen ist das Bedürfnis vielleicht ein Stück weit entfallen, weil der Erbfall erst eintritt, wenn die Kinder sich selbst schon eine eigene Vermögensgrundlage geschaffen haben. Allerdings muss man auch da sagen, das Durchschnittsalter der Menschen hat sich zwar erhöht, allerdings hat sich auch die Zeit bis jemand wirklich selbstständig ist inzwischen nicht unerheblich erhöht. Anfang des 19. Jhd. standen die Leute eben schon mit 16 Jahren auf eigenen Füßen und haben sich eine Lebensgrundlage geschaffen und teilweise schon eine Familie gegründet und dementsprechend muss man sagen, dass es da zwar mit Sicherheit eine Verschiebung gab, aber dass die vielleicht auch ohne Einfluss auf das Pflichtteilsrecht beim Eintritt des Erbfalls geblieben ist.

RZE: Also hat man da, in dieser Diskussion beschlossen, aufgrund dessen das Pflichtteilsrecht weiterhin unangetastet zu lassen.

Kodweiss: Das einerseits. Es gab zu dieser Zeit auch ein Urteil des BVerfG, das eben gesagt hat, dass das Pflichtteilsrecht der Nachkommen verfassungsrechtlich gewährleistet wird, über die Eigentumsgarantie, die ja auch das Erbrecht schützt, aber eben auch über den Schutz von Ehe und Familie aus Art. 6 Grundgesetz und damit dass das BVerfG das eben als verfassungsmäßig, oder sogar als verfassungsrechtlich geboten hingestellt hat, ist diese Diskussion, dass man das Pflichtteilsrecht ganz abschaffen würde, damit vom Tisch gewesen.

RZE: Wie kam das überhaupt vor das BVerfG?



Kodweiss: Das BVerfG hat sich dafür ausgesprochen im Zusammenhang mit zwei Fällen, in denen es eben darum ging, dass Personen der Pflichtteil entzogen werden sollte. In dem einen Fall ging es darum, dass eine Frau ihren pflegebedürftigen Sohn zu Hause gepflegt hat. Der hatte eine paranoide Angststörung und sie hat den zu Hause gepflegt und irgendwann hat er seine Mutter getötet und im Wald vergraben und da war dann die Frage: Ist der pflichtteilsunwürdig, muss man schuldhaft eine Tat begehen, um pflichtteilsunwürdig zu sein, weil eben die Schuldfähigkeit durch diese Angststörung eben auch vermindert war.

Auch in dem anderen Fall ging es darum, dass einer der Nachkommen sich gegen den Erblasser gewendet hat und bei dieser Gelegenheit hat das Bundesverfassungsgericht sich über die Verfassungsmäßigkeit des Pflichtteilsrechts ausgesprochen.

RZE: Also kam dann am Ende raus, weil er nur vermindert schuldfähig ist, bekommt er seinen Pflichtteil trotzdem?

Kodweiss: Im Ergebnis war es dann so: Die vorherige Instanz hat das Pflichtteilsrecht zugesprochen und dann ist die Schwester, die als Alleinerbin eingesetzt war, vor das BVerfG gezogen und im Ergebnis wurde ihm dann das Pflichtteilsrecht entzogen, eben durch die Pflichtteilsunwürdigkeit. Man muss ja auch sagen, dass das schon vom natürlichen Rechtsempfinden unerträglich wäre, wenn man sagt, der bekommt dann noch seinen Pflichtteil, auch wenn er vielleicht nicht wusste was er tat, ist es halt trotzdem eine schwierige Konstellation.

RZE: Da klingt jetzt auch schon raus, es scheint in allen Rechten so zu sein, dass nicht immer jedem sein Pflichtteilsrecht zugesprochen wird.

Kodweiss: Genau. Es gibt die Erbunwürdigkeit auch in Frankreich und Belgien und das sind dann immer diese krassen Ausnahmefälle, wo sich einer der Erben gegen den Erblasser wendet und teilweise Körperverletzungsdelikte gegen ihn begeht.

RZE: Wenn ich jetzt jemanden enterben, oder ihm möglichst wenig geben möchte und er mich nicht körperlich angegriffen hat, dann gibt es immer noch, weil wir in Europa sind, die Möglichkeit, umzuziehen und irgendwo anders sein Testament zu schreiben





Kodweiss: Ja, die Möglichkeit gibt es nach der Erbrechtlichen Verordnung der Europäischen Union. Die gibt es natürlich, dass man dann im Wege einer Rechtswahl das Pflichtteilsrecht ausschließen kann. Das ist tatsächlich ein interessanter Fall gewesen in den letzten Jahren. Insbesondere in Frankreich war das sehr relevant, weil der Musiker Johnny Hallyday verstorben ist und da war es tatsächlich so, dass der in seinem Testament seiner Frau sein komplettes Vermögen vermacht hat und dagegen haben sich dann seine beiden Kinder gewehrt. Das war auch so eine Streitigkeit, weil fraglich war, ob das angelsächsische Recht zur Anwendung kommt, wo eben gar kein Pflichtteil existiert, oder kommt das französische Recht zur Anwendung, wo den Kindern, in dem Fall bei zwei Kindern, zwei Drittel des Vermögens zugestanden hätten. Letztendlich kam es dann nicht zu einer gerichtlichen Entscheidung, es wurde dann letzten Endes im Juli letzten Jahres von den Anwälten der Ehefrau erklärt, die Familie habe sich versöhnt und es gäbe eine endgültige Einigung, wie die jetzt aber aussieht, darüber wurde keine Aussage getroffen. Man hat dann nach über drei Jahren Erbstreitigkeiten in Andenken an den Musiker gesagt, wir wollen das dann jetzt sein lassen.

RZE: Also gibt es für sowas immer noch keine feste Regelung?

Kodweiss: Es gibt eine feste Regelung, nämlich in der EU- Erbverordnung. Diese Verordnung regelt, welches Recht zur Anwendung kommt. Zunächst einmal regelt diese Verordnung, welche Rechte zuständig sind und es gibt die Möglichkeit eines europäischen Nachlasszeugnisses, das die nationalen Erbscheine ersetzen kann, so dass man eben überall in Europa mit diesem europäischen Nachlasszeugnis diese Vermögensgegenstände einfordern kann. Diese EU-ErbVO erhält in Art. 21 auch eine allgemeine Kollisionsnorm. Die regelt, welches Recht anwendbar ist, wenn der Erblasser sich nicht explizit für ein Recht entschieden hat, also wenn mehrere europäische Rechte anwendbar sind. Dann ist erstmal die Frage, hat der Erblasser eine Entscheidung getroffen, welches Erbrecht zur Anwendung kommen soll? Wenn er keine Entscheidung getroffen hat, dann ist diese Kollisionsnorm anzuwenden.

RZE: Ab wann wird das wichtig?

Kodweiss: Das kommt darauf an. Zuerst einmal ist das wichtig, wenn der Erblasser mehrere Nationalitäten hat und dann eben auch, wenn er seinen Wohnsitz in mehreren europäischen Staaten hat, oder, was auch ein häufiger Fall ist, dass er sein Vermögen in mehreren



europäischen Staaten hat. Zum Beispiel, wenn man ein Ferienhaus in Frankreich hat, selbst aber in Deutschland wohnt, selbst aber nochmal eine andere Staatsangehörigkeit hat, dann ist natürlich die Frage: Fällt jetzt der Nachlass in Deutschland unter deutsches Erbrecht, der in Frankreich unter französisches Erbrecht? Das würde dann auch zu extrem komplizierten Konstellationen führen und deswegen wäre dort diese Kollisionsnorm heranzuziehen.

RZE: Und wie ist es dann letztendlich? Nehmen wir an, ich habe ein Ferienhaus in Frankreich, das 300.000€ wert ist. Ich lebe aber in Deutschland. Ich habe zwei Kinder und möchte einem alles vermachen.

Kodweiss: Hier ist es maßgeblich, sofern nichts anderes vorgesehen ist, mit der allgemeinen Kollisionsnorm mit dem Artikel 21 EU-ErbVO unterliegt die gesamte Rechtsnachfolge von Todes wegen dem Recht des Staates, in dem der Erblasser zum Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Das heißt, wenn wir hier in Deutschland leben, dann kommt auch das deutsche Erbrecht zur Anwendung, das heißt das Kind das enterbt werden soll, kann dann eben auch nur den deutschen Pflichtteil verlangen.

RZE: Ist der in Deutschland höher oder niedriger als in Frankreich?

Kodweiss: Deutlich niedriger. In Frankreich wären das bei zwei Kindern zwei Drittel des Vermögens, das heißt, jedes Kind bekommt ein Drittel und in Deutschland ist der Pflichtteil immer die Hälfte des gesetzlichen Erbteils. Das heißt, wenn Sie nicht verheiratet sind, wenn Sie also keinen Ehepartner mit einrechnen, der noch einen gesetzlichen Anspruch hätte, dann hätten die Kinder laut gesetzlichem Erbrecht jeweils die Hälfte Ihres Vermögens und damit bleibt als Pflichtteil nur noch ein Viertel.

RZE: Und wenn es einen Ehepartner gibt?

Kodweiss: Dann ist es so, beim gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft, was ja der Regelfall ist, gehen wir mal davon aus, dass der normalerweise die Hälfte beträgt. Es ist so, mit dem Ehegattenerbrecht: gemäß §1931 BGB (Gesetzliches Erbrecht des Ehegatten) ist der Ehegatte des Erblassers, neben Verwandten der ersten Ordnung, zu einem Viertel als gesetzlicher Erbe berufen. Erben der ersten Ordnung sind typischerweise Nachkommen. Bei der Zugewinnngemeinschaft ist es so, dass man diesen Erbteil erhöhen kann. Das ist in §1371



BGB geregelt. Wenn der Güterstand nämlich durch Tod eines Ehegatten beendet wird, so wird der Ausgleich des Zugewinns im Todesfall dadurch verwirklicht, dass sich der gesetzliche Erbteil des überlebenden Ehegatten um ein Viertel der Erbschaft erhöht. Das heißt, man hätte dann den gesetzlichen Erbteil aus 1931 BGB, dieses Viertel, das dann bei der Zugewinnsgemeinschaft noch um ein Viertel erhöht wird nach 1371 BGB.

RZE: Welche andere Möglichkeit gibt es?

Kodweiss: Gütertrennung, da behält der Ehegatte in jedem Fall das Viertel, das in §1931 geregelt ist, oder Gütergemeinschaft, wo alles innerhalb einer Ehe beiden gehört, wobei das dann eben schon eher der Ausnahmefall in Deutschland ist.

RZE: Wie ist das in Frankreich mit dem Ehegatten? Bekommt der auch was?

Kodweiss: In Frankreich ist es ein bisschen verworrener als in Deutschland. In Frankreich ist der wesentliche Unterschied, dass der gesetzliche Güterstand bereits ein anderer ist. Da ist der gesetzliche Güterstand nämlich die Gütergemeinschaft, d.h. da bekommt der Ehegatte im Todesfall sowieso schon die Hälfte an dem Gesamthandseigentum und dann gibt es als Pflichtteil unterschiedliche Konstellationen, das der eben als Pflichtteil einen gewissen Anteil am Eigentum bekommt, oder eben die Nutzung, wenn es insbesondere um ein gemeinsam genutztes Wohnhaus geht, wenn da wirklich der Ehegatte ein Nutzungsrecht an diesem Wohnhaus als Pflichtteil zugewendet bekommt.

RZE: Es gibt ja ein Europa, in dem man an verschiedenen Orten leben kann und in dem sich das Eigentum über mehrere Orte verteilen kann. Wäre es dann nicht besser, es gäbe eine einheitliche Regelung?

Kodweiss: Natürlich wäre es einfacher, wenn man ein einheitliches Erbrecht für Europa hätte, die Schwierigkeit da ist allerdings das Spannungsverhältnis zwischen den einzelnen Staaten mit dem Noterbrecht und dem schuldrechtlichen Anspruch, den man in Deutschland hat, oder in Österreich, da ist es dann natürlich schwierig, einen gemeinsamen Nenner zu finden, denn die Systeme, wie wir eben schon gesehen haben, funktionieren sehr unterschiedlich. Nicht nur, was die Beträge angeht, oder den Anteil den der jeweilige Pflichtteilsberechtigte erhält, sondern eben auch was die Erlangung des Pflichtteils angeht. Einmal kraft Gesetzes und einmal durch



Geltendmachung des schuldrechtlichen Anspruchs und da muss man natürlich sagen, dass es da schon eine erhebliche Vereinfachung gab, dadurch dass diese ErbVO die gerichtliche Zuständigkeit regelt, aber auch dieses europäische Nachlasszeugnis und das eben auch Klarheit geschaffen wurde, welches Erbrecht dann eben auch anwendbar ist. Darüber hinaus allerdings sind die nationalen Rechtsordnungen extrem divergent und natürlich ist es so, wenn man im Ausland irgendwo einen Rechtsstreit anstrebt, so dass man in aller Regel mit den ausländischen Juristen besser beraten ist.

Dadurch dass man diese Unklarheiten über die ErbVO schon auflösen kann, besteht nicht unbedingt ein Bedürfnis dafür, ein einheitliches europäisches Erbrecht einzuführen. Es wäre natürlich im Sinne der europäischen Rechtsvereinheitlichung immer wünschenswert, aber da wäre es, denke ich, eher empfehlenswert, dass man da Mindestvorgaben innerhalb Europas macht für den Schutz der Nachkommen, dass man also so einen kleinsten gemeinsamen Nenner finden könnte

RZE: Den gibt es aber auch noch nicht

Kodewiss: Den gibt es bisher nicht. Wie gesagt, weil es bisher auch in jedem Staat eine andere historische Entwicklung gibt ist es so, dass dieses Erbrecht im Gegensatz zu den Materien, die das Europarecht momentan regelt, das ist jetzt beispielsweise Verbraucherrecht, Investitionsschutzrecht, das sind eben Materien, die innerhalb der letzten Jahre besonders akut wurden, also wo man wirklich Regelungsbedürfnis hatte, das es vorher nicht gab. Beim Erbrecht ist es eben anders. Das Bedürfnis dafür gibt es eben schon seit Menschen angefangen haben, sich Eigentum zu verschaffen. Dem entsprechend gibt es da in jedem Staat einen historisch gewachsenen Kern, der eben ein anderer sein kann als in den anderen Mitgliedsstaaten. Natürlich ähneln sich die Systeme. Es gibt eben die zwei großen Strömungen, über die wir heute gesprochen haben, aber Erbrecht war von jeher Aufgabe der nationalen Gesetzgeber, weil es das Erbrecht schon immer gab. Deshalb ist es da schwieriger, einen gemeinsamen Nenner zu finden als bei diesen neueren Regelungsgebieten, die die Europäische Union insbesondere betreut. Es gibt ja immer die Möglichkeit, dass man durch die ErbVO sein Erbrecht wählt, solange man eben die Staatsangehörigkeit eines Staates hat, oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort in dem Staat hat. Dem entsprechend hat ja jeder auch schon die



ingeschränkte Möglichkeit, ein anderes Erbrecht als das des eigenen Staates zu wählen, deshalb ist da eine gewisse Flexibilität gegeben. Natürlich könnte man sich vorstellen, dass man ein europäisches Erbrecht als Optionsmodell neben die nationalen Rechtsordnungen stellt, die es zum Beispiel bei dem deutsch-französischen Wahlgüterstand ist, wo ja auch neben den nationalen Güterständen ein Wahlgüterstand geschaffen wurde, den man dann aber explizit für anwendbar erklären muss. Da wäre dann allerdings auch wieder die Frage: Da wäre dieses Optionsmodell wahrscheinlich eine teilweise Übernahme eines oder mehrerer nationaler Systeme, wo man sagen kann, dass die wahrscheinlich sowieso schon zur Anwendung gelangt wären.